



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Zur Wohnungsfrage. Paul Lechler und der Staatsminister a. D. Dr. Albert Schäffle bemühen sich seit Jahren um die Lösung der Wohnungsfrage. Sie haben zusammen drei Schriften herausgegeben: Nationale Wohnungsreform, Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform und Der erste Schritt zur nationalen Wohnungsreform. Die zuletzt genannte haben wir im zwölften diesjährigen Heft kurz angezeigt. Ihr liegt ein Vortrag Lechlers zu Grunde, der Anlaß gegeben hat, daß der Verein Arbeiterheim und der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine zusammen eine Eingabe an den Reichstag gerichtet haben. Dieser hat sie am 14. November 1899 beraten und hat beschlossen: „Die Petition dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit dem Ersuchen, eine Kommission zu berufen, in welcher auch Mitglieder des Reichstags vertreten sind, mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der auf dieselben bezüglichen Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der Wohnungsnot angezeigt ist.“ Da hiermit die Sache in die Bahn amtlicher Verhandlungen geleitet ist, haben Schäffle und Lechler eine neue Broschüre herausgegeben unter dem Titel: Die staatliche Wohnungsfürsorge aus Anlaß des Reichstagsbeschlusses vom 14. November 1899 (Berlin, Ernst Hofmann u. Comp., 1900), worin sie ihre Vorschläge in die unmittelbar für den Gesetzgeber verwendbare Form bringen. Sie führen zehn „Leitende Gedanken“ aus und hängen jedem eine Begründung an. Im folgenden versuchen wir den Kern dieser zehn Leitgedanken kurz gefaßt wiederzugeben. 1. Die als sittliche, politische und volkswirtschaftliche Notwendigkeit allgemein anerkannte Verbesserung der Wohnungszustände der kleinen Leute läßt sich ohne Mitwirkung des Staates nicht durchführen. 2. Die Mitwirkung des Staates hat sich auf dem Boden und innerhalb der Schranken der bestehenden Gesellschaftsordnung zu bewegen und darf keinen kommunistischen Charakter annehmen. Die kleinen Leute haben auch in Zukunft ihr Wohnungsbedürfnis ganz aus eignen Mitteln zu bestreiten, und der Mietzins oder Kaufpreis, den sie für die durch die Vermittlung des Staates ihnen dargebotnen Wohnungen zu entrichten haben, muß die Verzinsung oder Tilgung des Baukapitals vollständig decken. Der Staat hat eben nur die Auswüchse des bisherigen Vermietungswesens und die Hindernisse einer zweckmäßigen Bauthätigkeit zu beseitigen; ob er in Ergänzung der Privatbauthätigkeit selbst Wohnungen herstellen soll, wird erst erwogen werden dürfen, nachdem die Erfahrung gelehrt haben wird, wie weit eine solche Ergänzung notwendig erscheint. Zwang darf der Staat nach keiner Seite hin ausüben, weder auf die Steuerzahler zur Aufbringung von Zuschüssen à fonds perdu noch auf die kleinen Leute, um sie zur Benutzung der herzustellenden Wohnungen zu veranlassen. „Eigentlich ist der ganze Plan lediglich darauf angelegt, eine latente (den Mietern selbst fast unbewußte) Genossenschaft zu solidarischer Wohnungselbsthilfe ins Leben zu rufen. . . . Die Wohnungselbstfürsorge würde jedem Angehörigen der minder bemittelten Klassen durch den bloßen Akt der freiwilligen Einmietung und Mietgeldbezahlung erreichbar werden.“ Der Fortbestand einer auf Gewinn gerichteten Herstellung und Vermietung von Häusern, der Privatspekulation, soll nicht in Frage gestellt, sondern es soll nur beseitigt werden, was dabei Wucherisches vorkommt. Die von der Polizei erlassenen Bauvorschriften helfen für sich allein dem Hauptübelstande nicht ab, sondern verschlimmern ihn, indem sie vom Bau von Wohnungen für kleine Leute abschrecken. 3. „Die Mitwirkung der Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung hätte sich streng innerhalb jener Zuständig-

leitungsgrößen zu bewegen, die durch das bestehende Reichs-, Landes- und Kommunalrecht gezogen sind.“ Hiernach würde den Einzelstaaten die leitende Mitwirkung obliegen; ein Reichswohnungsgezet scheint wegen des zu befürchtenden Aufeinanderstoßens ultrazentralistischer und ultraföderalistischer Tendenzen vorläufig nicht angezeigt. „Die Einzelstaaten würden jedenfalls die Hauptträger der Baugarantie sein, könnten aber weiter zu einer freien Gesamtbürgerschaft und Rückversicherung der allerdings nur schwachen Risiken untereinander, ohne alles Dazwischentreten des Reichs, sich vereinigen.“ 4. Den Anfang der staatlichen Mitwirkung hätte eine vom Reich oder von den Einzelstaaten durchzuführende allgemeine Wohnungsenquête zu bilden, für die einzelne Großstädte schon durch ihre statistischen Ämter unmittelbar verwertbares Material gesammelt haben. 5. Die Fürsorge ist besondern Behörden zu übertragen, die Wohnungskommission oder sonstwie zu nennen sind. Das Reichszentralorgan könnte entweder als Reichsamt oder in Form freier Konferenzen der Landeskommissionen eingerichtet werden. Es würde für diese Kommissionen kein großer Apparat nötig sein; außer einem von der Regierung gestellten Finanzbeamten, einem Regierungs- und einem kommunalen Baubeamten würden acht ehrenamtliche Mitglieder genügen. Die Verfasser widerlegen die Ansicht, daß die Unfallversicherungsanstalten, die einen Teil ihrer Kapitalien in Bauhypotheken anlegen sollen, oder gar die Sparkassen die Obliegenheiten von Wohnungskommissionen sozusagen im Nebenamt übernehmen könnten. 6. Die Wohnungskommissionen werden die aus den Kreisen der Wohnungsinteressenten einlaufenden Vorschläge und Gesuche zu prüfen, die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften anzuregen, mit den Gemeinden über die Erlangung wohlfeiler Baugelände, die Herstellung billiger Fahrgelegenheiten, die Wohnungsinspektion u. dergl. zu verhandeln, die Gesuche um Bauvorschüsse und Staatsgarantien zu begutachten, die richtige Verwendung, Verzinsung und Tilgung der Staatsdarlehn zu überwachen, die Verwaltung der Reservefonds zu beaufsichtigen, Miettarife und Verkäufe von Häusern zu genehmigen haben. 7. „Die Beschaffung der Geldmittel, soweit sie die finanzielle Leistungsfähigkeit der privaten und der kommunalen Reformbestrebungen übersteigt, wird nach den bisherigen Erfahrungen ohne Gewährung staatlicher Baukapitalvorschüsse oder ohne staatliche Garantie des Baukredits in ausreichendem Maße nicht gelingen.“ Daß daraus den Steuerzahlern, den Versicherungsanstalten und Sparkassen keine Belastung erwachsen darf, daß vielmehr die Mietzinsen und Verkaufspreise der zu bauenden Häuser die vorgeschossenen Kapitalien voll verzinsen oder erstatten sollen, ist schon bemerkt worden. 8. „Die Gewährung von Baukrediten ist in zweierlei Weise denkbar: entweder leih (garantiert) die Regierung . . . den vollen Herstellungswert, aber unter besondern vom Staat zu bestimmenden Kautelen und Beaufsichtigungen, oder er giebt (garantiert) mit Anwendung leichterer Kautelen Darlehn für Wohnungen, die über den bei Privaten, Banken, Versicherungsanstalten, Sparkassen usw. zu erlangenden Hypothekarkredit hinaus von den gemeinnützigen Baubestrebungen [Baugenossenschaften?] auf Kapitalrisiko dritter Personen hergestellt werden können, oder behufs größerer Freiheit von strengern staatlichen Kautelen so hergestellt werden wollen. . . . Vorläufig wäre die Beschränkung einzuhalten, daß die Vollkredite nur an gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften gewährt werden.“ 9. „Was die Art der Finanzierung der staatlichen Bauborschüsse und Baukreditgarantien betrifft, so würde zwar auch die Zuwendung von Beständen der Staatskassen oder die Ausfolgung gewöhnlicher Staatsschuldtitel zur Anschaffung von Baukapital sich empfehlen, doch erscheint uns als noch wirksamer die Ausgabe tilgbarer besondrer Baurententitel,“ die den Charakter von Staatsbaupfandbriefen haben würden. In der Begründung von Nr. 8 bemerken die Verfasser: „Es handelt sich nicht darum, mit der privaten Befriedigung des Hypothekarkreditbedürfnisses für

Herstellung und Erwerbung von Wohnungen in Konkurrenz zu treten, sondern jenen gemeinnützigen Wohnbestrebungen entgegenzukommen, die ein über die gewöhnliche hypothekarische Beleihung hinaus erforderliches Baukapital selbst nicht zu beschaffen vermögen. Daher liegt in unsern Vorschlägen weder die Tendenz einer Verstaatlichung des Hypothekarkredits auf Wohnhäuser überhaupt, noch eine künstliche Konkurrenz gegen die Hypothekenbanken, noch eine Konkurrenz gegen die Herstellung von Wohngebäuden auf Privatkredit. Es gilt vielmehr ein Baukreditbedürfnis zu decken, das bis jetzt überhaupt keine Befriedigung findet und ohne staatliche Vermittlung vollständige Befriedigung auch niemals finden kann.“ 10. Ein Überblick über diese Vorschläge berechtigt zu dem Glauben, daß durch ihre Ausführung die Wohnungsfrage auf die einfachste und wohlfeilste Weise gelöst werden würde. — Auch wir sehen keinen andern Weg der Lösung und wünschen, daß er von der Gesetzgebung des Reichs und der Einzelstaaten eingeschlagen werden möge.

Kollegiengelder.*) Nach der Befoldung kann man die Dozenten an unsern Universitäten in drei Klassen einteilen: in die Klasse der ordentlichen Professoren, die einen festen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, in die der außerordentlichen Professoren, die nur zum Teil besoldet werden, und in die der Privatdozenten, die überhaupt keinen Anspruch auf einen Gehalt aus der Staatskasse haben. Allen drei Klassen gemeinsam ist die Einnahme der von den Hörern für die Privatvorlesungen zu zahlenden Honorare. Als Beispiel seien die Gehaltsverhältnisse angeführt, die nach den Angaben des bekannten Hallischen Professors Conrad (in dem Sammelwerk: Die deutschen Universitäten, herausgegeben von W. Lexis, Berlin, 1893) auf den preussischen Universitäten in dem Etatsjahr 1891/92 bestanden. Danach gab es auf sämtlichen preussischen Universitäten 534 ordentliche Professoren, die zusammen einen Gehalt von 2955120 Mark aus der Staatskasse erhielten; auf den Einzelnen entfielen im Durchschnitt 5534 Mark (Mindestgehalt 1500, Höchstgehalt 12600 Mark). Daneben gab es 187 außerordentliche Professoren; von diesen hatten 92 keinen Anspruch auf einen Gehalt aus der Staatskasse, die übrigen bezogen zusammen 457740 Mark (Durchschnittsgehalt 2448, Mindestgehalt 600, Höchstgehalt 4800 Mark). Die höchsten Gehalte wurden an den größten Universitäten gezahlt: in Berlin betrug das Durchschnittsgehalts eines ordentlichen Professors 7396 Mark (Mindestgehalt 3000 Mark, Höchstgehalt 12000 Mark), in Greifswald dagegen nur 4670 Mark (Mindestgehalt 2800, Höchstgehalt 6000 Mark). Die Summe der eingegangnen Honorare schätzt Conrad auf die Hälfte der gezahlten Besoldungen, also auf rund 1,7 Millionen Mark. Natürlich sind die Anteile der einzelnen Dozenten an diesen Kollegiengeldern sehr ungleich.

Der Kenner des Beamtenbesoldungswesens im Reiche und in den Einzelstaaten sieht auf den ersten Blick, daß diese den Dozenten gegenüber angewandte Besoldungsart nicht in den Rahmen der modernen Besoldung hineinpaßt. Dort ist der Gehalt für jede Beamtenstelle im voraus genau bestimmt; der Inhaber der Stelle steigt mit den Jahren im Gehalt auf (durch Alterszulage), auch wenn er nicht in einen höhern Rang befördert wird. Hier wird bei der Berufung eines Dozenten auf einen akademischen Lehrstuhl der Gehalt in gegenseitigem Handeln vereinbart, eine Alterszulage giebt es nicht, und ein sehr großer Teil des Einkommens ist von der Fähigkeit des Dozenten abhängig, Hörer um sich zu sammeln. Schon vielfach sind Bestrebungen hervorgetreten, diese Besoldungsart zu beseitigen,

*) Wir geben diesen Ausführungen Raum, ohne damit selbst Stellung zu der Frage zu nehmen, möchten vielmehr zu weitem Äußerungen anregen. D. R.

vor allem aber die Zahlung und die Verteilung der Kollegienelder zu ändern. Zu dem genannten Sammelwerk, das für die Universitätsausstellung in Chicago (1893) bestimmt war, bezeichnet Paulsen diese Bestrebungen als unzweckmäßig; er faßt in drei Punkten alle Gründe zusammen, die sich für die Beibehaltung dieser Art der Honorarzahlgung angeben lassen. Da wir die Absicht haben, seine Ausführungen zu widerlegen, so wollen wir seine Gründe wörtlich anführen.

Zunächst sagt er: „Die Einrichtung kann auf den ersten Blick als eine illiberale erscheinen; wäre es nicht besser, diesen letzten Rest mittelalterlichen Gebührenwesens, das sonst überall abgeschafft ist, zu beseitigen? Gerade in dem Verhältnis des wissenschaftlichen Lehrers zu seinen Schülern scheint die Sache etwas Peinliches zu haben. . . . Die Zahlung eines Fixums an die Universitätskasse, wofür dem Studenten alle Vorlesungen offen stünden oder die Unentgeltlichkeit des ganzen Unterrichts, nachdem in der Abiturientenprüfung gleichsam der geistige Eingangszoll erhoben ist, wäre, so scheint es, eine würdigere und freiere Gestaltung. Dennoch trifft man bei den Universitätslehrern meist Anhänglichkeit an die alte Einrichtung. Nicht ohne Grund. Schwerlich wird der Grund in dem egoistischen Interesse zu suchen sein: die jetzigen Inhaber der Stellen würden ja bei einer Neuordnung kaum zu kurz kommen, im Gegenteil, sie würden bei einer Berechnung des Durchschnitts wohl eine Abrundung nach oben und jedenfalls eine Sicherung gegen Schwankungen erreichen.“

Dagegen, so fährt er fort, fallen ernsthafte Gründe ins Gewicht: „Erstens, der Mensch schätzt und nutzt besser, was er für sein gutes Geld kauft, als was ihm geschenkt wird; von dieser allgemeinen Regel wird auch der Student keine Ausnahme machen. Und daran ändert auch eine allgemeine Schulgeldzahlung im Semester nichts: jetzt erwirbt er durch eine in seine Willkür gestellte Zahlung einen Anspruch auf diese bestimmte Leistung. Die Einführung einer allgemeinen Semesterzahlung würde zu vagem, unregelmäßigem Besuch aller möglichen Vorlesungen führen, und dem würde dann die Verwaltung durch Einführung schulmäßiger Ordnungen zu wehren suchen. Jetzt wählt sich der Student im ganzen mit ernster Überlegung die Vorlesungen aus, die er wirklich zu besuchen vorhat.“

Was zunächst die Behauptung betrifft, der Mensch nutze besser, was er für sein gutes Geld kaufe usw., so kann die auf ein hohes Alter zurückgehen: der in preussischen Volksschulkreisen bekannte Bericht einer Bezirksregierung, der 1861 erstattet wurde, sich für die Beibehaltung des Schulgeldes an Volksschulen aussprach und deshalb an Gründen zusammentrug, was überhaupt nur zusammengetragen werden konnte; dieser Bericht enthält schon dieselbe Behauptung. Aber durch sein Alter hat dieser Grund nicht an Wichtigkeit gewonnen. Übrigens zahlt der Student in der Regel das Honorar nicht aus seiner eignen Tasche, sondern aus der seines Vaters. Der Student hat häufig noch keine Ahnung davon, wie schwer Geld zu verdienen ist. Er schätzt und nutzt darum nicht einen Deut besser die Vorlesung, die er einzeln bezahlt, als die, die er sich durch die Entrichtung eines Fixums an die Universitätskasse zugänglich macht. Folgerichtig müßte Paulsen der Ansicht sein, daß öffentliche Vorlesungen, für die bekanntlich kein Honorar von den Studenten entrichtet wird, wenig geschätzt und wenig besucht würden, denn sie werden dem Studenten ja geschenkt; aber es sind häufig gerade die öffentlichen Vorlesungen, in denen sich eine große, lerneifrige Hörschar vereintigt.

Ferner muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der gegenwärtige Zahlungsmodus nicht vor „vagem, unregelmäßigem Besuch aller möglichen Vorlesungen“ schützt. Wir wollen uns hierüber weiterer Ausführungen enthalten, denn wir glauben, es ist allen Beteiligten recht gut bekannt, daß mancher eingeschriebene Hörer Vorlesungen regelmäßig hört, die er nicht belegt hat, und mancher andre

eine Vorlesung belegt, aber sehr unregelmäßig besucht, daß er vielleicht gar nicht im Auditorium erscheint. Nur die äußerste Grenze, bis zu der der „babe, unregelmäßige Besuch“ gelangt ist, wollen wir durch ein drastisches Beispiel bezeichnen: An einer der Thüren zum größten Hörsaal der Leipziger Universität war im Februar noch folgender Anschlag zu lesen: Da sich mehrere meiner Zuhörer darüber beschwert haben, daß es ihnen nicht möglich sei, geeignete Plätze zu finden, so bitte ich alle inskribierten(!) Hörer die von ihnen gewählten oder zu wählenden Plätze durch ihre Karten zu belegen. Zugleich bitte ich dringend, diese Belegungen streng respektieren zu wollen.

Leipzig, 1. November 1899

(gez.) W. Wundt

Was hier gesperrt gedruckt ist, ist dort unterstrichen. Dieser Anschlag sagt doch genug; eines Kommentars bedarf er wohl nicht. (In dem vorliegenden Falle handelt es sich um die Privatvorlesung über Völkerpsychologie.) Daß sich hörerscheinloses Publikum in die Auditorien drängt, ist eine Erscheinung, die alle berühmten Professoren aus eigener Erfahrung kennen. Wir haben noch nicht gehört, daß die Verwaltungen diese Erscheinung durch die Einführung schulmäßiger Ordnungen zu bannen gesucht hätten, und wenn man dem Publikum gegenüber diese allerdings recht weitgehende Rücksicht walten läßt, sollen dann die eingeschriebenen Hörer einer strengern Behandlung unterworfen werden?

Wir sind überzeugt, eine Änderung in der Art der Honorarentrichtung würde dann einen recht günstigen Einfluß auf den Vorlesungsbesuch durch die Studenten ausüben, wenn man sich an maßgebender Stelle entschließen könnte, den gegenwärtig üblichen Zahlungsmodus durch Zahlung eines Fixums im Semester an die Universitätskasse zu ersetzen. Das Fixum dürfte aber nicht zu hoch gegriffen sein; dann wäre mancher weniger bemittelte Student in der Lage, auch die Vorlesungen zu hören, deren Besuch er sich heute versagen muß, weil er einen gewissen Honorarbetrag nicht überschreiten darf, und weil er es vor seinem Gewissen nicht verantworten kann, eine Privatvorlesung zu hören, die er nicht bezahlt hat, zu „schinden,“ wie der terminus technicus lautet.

„Zweitens, so fährt Paulsen in seiner Beweisführung fort, der Lehrer fühlt sich durch ihre Leistungen diesen Hörern zur Gegenleistung verpflichtet; und zugleich ist von der Art seiner Gegenleistung für die Folge sein Einkommen in einigem Maße abhängig: ein doppelter Sporn, sein bestes zu thun. Es scheint mir nicht dem mindesten Zweifel zu unterliegen: würde die Honorarzahmung abgeschafft und durch vermehrtes Gehalt ersetzt, so würde in demselben Augenblick eine starke Tendenz sich geltend machen, die Arbeitsleistung quantitativ und qualitativ zu vermindern, d. h. die Professur nach Möglichkeit in eine Stinkure zu verwandeln, etwa mit Hilfe von Vikaren. . . . Von dieser Tendenz der menschlichen Natur, für eine bestimmte Leistung mit dem zulässig geringsten Maß von Gegenleistung auszukommen, würde auch die deutsche Professorenatur keine Ausnahme machen. Die notwendige Folge wäre dann: verstärkte Aufsicht und Kontrolle. Auch in dieser Hinsicht ist also die Honorarzahmung ein Schutz der Freiheit.“

Wir haben eine bessere Meinung von der großen Mehrzahl der deutschen Universitätsdozenten: Gewiß wird jeder bestrebt sein, ein möglichst hohes Einkommen zu erreichen — wer wäre das nicht! —, aber daß sie die Tendenz hätten, quantitativ und qualitativ weniger zu leisten, wenn sie statt der Honorare einen festen Gehalt bekämen, das müssen wir bezweifeln. Man müßte ja sonst von den deutschen Reichs- und Staatsbeamten glauben, daß bei diesen die gerügte Tendenz hervortrete, denn diese sind durchweg auf festen Gehalt gestellt.

Professor Paulsen fährt in seiner Beweisführung fort: „Sie ist es endlich

drittens noch insofern, als sie den Universitätslehrer in seinem Einkommen von der Regierung in einem gewissen Grade unabhängig macht; er würde ganz Beamter, wenn er ganz auf Gehalt gestellt wäre. Die Honorarzahlang ist demnach eine für die Erhaltung des alten freien Charakters der deutschen Universität durchaus wesentliche Einrichtung. Ihre Aufhebung würde die Tendenz haben, die Universität in eine bürokratisch verwaltete Fachschule mit festen Lehr- und Lernordnungen umzuwandeln. Das wäre aber das Ende der Universität in deutschem Sinne."

Der Glaube, ein Professor sei infolge des Honorars in seinem Einkommen von der Regierung bis zu einem gewissen Grade unabhängig, ist wohl nicht richtig; gerade infolge dieser Einrichtung ist er abhängiger von der Regierung. Es ist doch ohne weiteres klar, daß die Regierung einem Professor das Honorar dadurch leicht schmälern kann, daß sie ihm einen Konkurrenten zur Seite stellt! Der Professor wäre der Regierung gegenüber viel unabhängiger in seinem Einkommen, wenn er auf einen in seiner Höhe und seinem Wachstum fest bestimmten (einklagbaren) Gehalt Anspruch hätte. Wir können übrigens nicht verstehen, weshalb gerade dieser Umstand zur Beweisführung herangezogen wird; hat in Preußen die Wissenschaft und ihre Lehre, um frei und unabhängig zu sein, nicht einen viel wirksamern Schutz in der bekannten Bestimmung der Verfassungsurkunde?

Also die Art der heutigen Honorarzahlang könnte beseitigt werden, ohne die Lehr- und Lernfreiheit nur irgendwie zu beeinträchtigen; sie müßte abgeschafft werden im Interesse einer gerechten und gleichen Behandlung aller Staatsbeamten. Damit kommen wir zu dem wichtigsten Grunde, der für die Beseitigung der Honorarzahlang in der Weise, wie sie heute üblich ist, beigebracht werden kann. Professor Bücher in Leipzig hat sich in seiner Vorlesung über Finanzwissenschaft (Wintersemester 1898/99) entschieden gegen die gebräuchliche Honorarentrichtung ausgesprochen, mit der Begründung, daß sie ein Überrest mittelalterlichen Gebührenwesens sei und den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht entspreche; denn, so meinte er, den letzten Punkt erläuternd, die Professoren kämen ebenso in Mode wie der Schnitt von Kleidungsstücken; alles belege dann bei diesem Professor, während bei einem andern doch ebensoviel zu lernen sei. Daß nicht etwa jemand glaube, diese Behauptung entspreche einer mißgünstigen neidischen Stimmung Büchers gegenüber seinen glücklicheren Kollegen, so heben wir hervor, daß seine Vorlesungen zu den besuchtesten der Leipziger Universität gehören.

Wenn ein Professor „Mode wird,“ so könnte ein Freund der heutigen Art der Honorarentrichtung entgegnen, dann verdankt er das der Güte seines Vortrags, der Vorzüglichkeit seiner Leistungen, und darum ist eine besonders hohe Gegenleistung in Gestalt eines großen Honorars gerechtfertigt. Das könnte man gelten lassen, wenn die Größe des Honorars allein von der Vorzüglichkeit der Leistungen abhänge; aber es sind noch andre, zufällige Umstände, die die Größe des Honorars in hohem Maße mitbestimmen. Zu diesen Umständen gehören die Größe der Universität, der Gegenstand des Vortrags, der Zeitgeist u. a. Ein berühmter Professor, der z. B. in Halle Staatswissenschaften lehrt, wird nicht dieselben Einnahmen an Honorar haben können, wie ein ebenso berühmter, genau dasselbe leistender Professor an der Universität zu Berlin.

Ferner wird ein Professor, der über die Theorie der kontinuierlichen Transformationsgruppen liest, niemals denselben Zulauf haben, wie ein anderer Professor an derselben Universität, der über Völkerpsychologie liest; der Mathematikprofessor wird selbst dann geringern Zulauf haben, wenn er in seinem Fache noch vorzüglicheres zu leisten imstande wäre, als der Philosophieprofessor in dem seinen. Wenn schließlich Schopenhauer etwa zwei Menschenalter später seine Vorlesungen in Berlin hätte halten können, als es thatächlich der Fall war, er würde dann wohl nicht

über das leere Auditorium in Unmut geraten sein und sich nicht nach Frankfurt in den „Schmollwinkel“ zurückgezogen haben; und wenn jetzt in unsrer sozial erregten Zeit zu den Vorlesungen über Sozialismus und Verwandtes die Hörer aus allen Fakultäten herzuströmen, so werden vielleicht dieselben Vorlesungen schon in wenigen Jahren vor leeren Bänken gehalten werden.

Außerdem ist daran zu erinnern — wir gehn damit auf den letzten Teil der Bückerschen Behauptung ein —, daß doch auch die nicht von der Mode begünstigten Dozenten in ihren Vorlesungen ihr bestes leisten; ihr Vortrag läßt an Lebendigkeit und Gründlichkeit gewöhnlich nichts zu wünschen übrig, ja gerade bei diesen haben wir häufig einen Schwung der Rede wahrgenommen, den wir bei den berühmten vermißten.

Zuletzt wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß die Dozenten der Universitäten Staatsbeamte sind, und daß sie darum in der Besoldung nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, nach denen die übrigen Staatsbeamten behandelt werden. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, daß ein Beamter kraft seiner besondern Leistungsfähigkeit sein Amt gewerbemäßig ausbeutet. Auch die Leistungsfähigkeit der übrigen Staatsbeamten ist unter sonst gleichen Verhältnissen verschieden, aber jeder leistet dem Staate, der Gesamtheit sein bestes und ohne Anspruch auf besondere Gegenleistung, wenn sich seine Leistung über das Mittelmaß erhebt. Unsrer Meinung nach wäre es sehr zu wünschen, wenn man die heute übliche Art der Honorarentrichtung und Verteilung in der ange deuteten Weise abänderte und diesen „Überrest mittelalterlichen Gebührenwesens“ beseitigte. P. S. Müller

Zur Handelshochschulbewegung. Neuerdings hat Professor Stieda in Leipzig in Conrads Jahrbüchern in der Form einer Besprechung neuerer Schriften über Handelsschulen und Handelshochschulen eine beachtenswerte Beurteilung der Handelshochschulbewegung gegeben, und hat ferner Professor Vanderborght in Aachen in seinem — von Stieda noch nicht berücksichtigten — Lehrbuch „Handel und Handelspolitik“ diese Frage von seinem Standpunkt aus näher beleuchtet.

Nach Stiedas Urteil sind die Erfahrungen, die man in Leipzig mit der seit Ostern 1898 eröffneten Handelshochschule gemacht hat, sehr erfreulich, aber auch insofern lehrreich, als die als Regel vorgesehene Voraussetzung des Abiturientenexamens für die Zulassung zum „Studium“ thatsächlich mehr zur Ausnahme geworden ist, da zwei Drittel der Hochschüler nicht Abiturienten waren. Stieda stellt die Forderung auf, daß jeder Kaufmann, der seine Lehrzeit beendet und einen tadellosen sittlichen Lebenswandel geführt hat, zum Besuch der Handelshochschule zuzulassen sei. Er warnt davor, dem zukünftigen Praktiker Kenntnisse beibringen zu wollen, für deren Verwertung er nicht geeignet sei, und die er sich nur aneignen könne, indem er sich für eine gewisse Zeit den eigentlichen Aufgaben seines Berufs entzöndet. — Man wird dem nur beipflichten können. Die bessere Ausbildung für den praktischen Beruf als Kaufmann muß durchaus als der zu erstrebende Zweck fest im Auge behalten werden, wenn sich die erfreulich in Aufnahme gekommene Bewegung nicht in mehr oder weniger unnütze und wirkungslose Experimente verlaufen soll.

Vanderborght betont nachdrücklich die „Wissenschaftlichkeit“ der Sache. Was seien — fragt er — die Kameralwissenschaften, die landwirtschaftlichen und die technischen Wissenschaften ursprünglich anders gewesen als ein bestimmter Wissenskreis, der für einen besondern Ausbildungszweck ausgesucht worden sei? Und doch stelle heute niemand, der sie wirklich kenne, ihren „wissenschaftlichen Charakter“ in Abrede. Dasselbe sei auch beim Handel möglich. Wollte man die Notwendigkeit der Handelshochschulen ablehnen, so stelle man den Kaufmannsstand tiefer als den

Stand der Ingenieure, Techniker, Architekten, Landwirte, Forstwirte, Bergleute usw. Man würde damit erklären, daß sogar die „höchsten Kräfte des Handelsstandes“ mit einer Bildung auskommen könnten, die jenen andern Berufen für ihre führenden Geister nicht mehr genüge. „Studieren“ sollten zwar nicht alle, die Kaufleute hießen, aber „studieren müßten“ heute die Kaufleute, die an der Spitze der Kaufmannschaft marschierten und deshalb weithin gesehen würden, und die im öffentlichen Leben als die berufenen Vertreter dieses Standes erschienen.

Das sind Raisonnements, denen wir trotz aller Hochachtung der „wissenschaftlichen“ Bildung im allgemeinen und bei den Kaufleuten im besondern keinen reellen Wert zuerkennen vermögen. Jedenfalls kann es eine Handelswissenschaft geben, und es giebt auch eine ohne besondere Handelshochschulen, und Kaufleute können diese Wissenschaft „studieren“ und auf ihre Höhe gelangen, ohne daß gerade auf Handelshochschulen thun zu müssen.

Wir würden es sehr im Interesse des gewollten guten Zwecks, um den sich auch Vanderborght entschieden Verdienste erworben hat, bedauern, wenn etwa auch hier der leidige doktrinaire Streit um den „wissenschaftlichen Charakter“ und „Rang“ dieser sogenannten „Hochschulen“ im Verhältnis zu den Technischen Hochschulen und den Universitäten in den Vordergrund gedrängt würde. Gerade die Intelligenz unter den Kaufleuten denkt viel zu nüchtern und sieht viel zu klar, als daß sie sich durch solche Imponderabilien gewinnen ließe. Es ist aber namentlich auch für die Zukunft strikt von der Hand zu weisen, daß alle die Kaufleute, „die an der Spitze der Kaufmannschaft marschieren und im öffentlichen Leben als die berufenen Vertreter dieses Standes erscheinen,“ im schulmäßigen Sinne studiert haben müßten, oder daß sich überhaupt in der Praxis der Unterschied zwischen „studierten“ und „unstudierten“ Kaufleuten in diesem Sinne einbürgerte.

Die Förderung der handelswissenschaftlichen und der handelspolitischen Bildung in der deutschen Kaufmannschaft erscheint uns als eine so dringende Pflicht aller berufenen Teile, daß wir jeden Streit um Doktor- und Formfrage, der vom kräftigen Handeln abhält, tief beklagen und lieber die schönen aber leeren Namen „Hochschule“ und „Academie,“ ja auch das in diesem Falle undefinierte und sehr strittige Wort „Wissenschaft“ ganz preisgeben, als die Sache darunter leiden sehen wollen.

Praktisch gilt für die nötige Förderung der handelswissenschaftlichen und handelspolitischen Bildung unter den Kaufleuten in ganz besonderm Grade der Spruch: „Es führen viele Wege nach Rom!“ Der eine wird diesen gehn, der andre jenen; der eine wird ihn mit zwanzig Jahren antreten, der andre mit vierzig oder fünfzig Jahren. Nur daß ihn recht viele und immer mehr Kaufleute antreten, und daß sie zu einem gedeihlichen Ziele gelangen, dafür ist kräftige Fürsorge und ausgiebige Gelegenheit zu schaffen. Besondere „Handelshochschulen“ und besondere „Handelshochschulkurse“ werden die Gelegenheit in sehr wünschenswerter Weise vermehren; als die einzige zweckmäßige Gelegenheit sind sie aber nicht zu betrachten, ein Monopol auf die hier erwünschte „Wissenschaftlichkeit“ ist ihnen nicht zuzusprechen.

Das muß schon deshalb scharf betont werden, weil man überhaupt an der Neigung krankt, alle Hilfe von öffentlichen, womöglich „behördlichen“ Institutionen zu verlangen, und wenn gerade dieser Weg irgendwo nicht gangbar erscheint, überhaupt das Vorgehn aufzugeben. Es muß gerade deshalb den jungen und den alten Kaufleuten die Erkenntnis beigebracht werden, daß die Erlangung einer höhern handelswissenschaftlichen und handelspolitischen Bildung auch denen möglich ist, die keine Handelshochschule besuchen können.

Auch kaufmännische Fortbildungsschulen und Fachschulen können den handelswissenschaftlichen Geist pflegen und ihren begabten Böglingen die Anregung geben, sich durch zweckmäßiges „Selbststudium“ auf die Höhe emporzuarbeiten. Auch Vereine

giebt es für junge und alte Kaufleute genug; aber die handelswissenschaftliche Erkenntnis zu fördern, geschieht in ihnen verhältnismäßig recht wenig. Hier ist, wenn man nur will, viel zu leisten. Auch gelesen wird von den Kaufleuten viel, aber was wird gelesen? Entweder unmittelbar das eigne Geschäft interessierende Branchen- und Inseratenblätter oder die politische Parteipresse, wozu auch die bekannten Organe der Standesinteressenvertretungen zu rechnen sind. Das Lesen der wenigen auf die Hebung der allgemein handelswissenschaftlichen und handelspolitischen Bildung abzielenden ernsthaften Zeitschriften liegt im deutschen Kaufmannsstande geradezu kläglich danieder und verdient zu allererst eine eifrige Pflege und Befürwortung bei den führenden Kreisen.

Wir acceptieren also die Handelshochschule als ein Mittel zu dem Zweck des sogenannten „wissenschaftlichen“ Studiums der Kaufleute, aber nicht als das einzige und einzig mögliche. Freilich auch als ein ganz vorzügliches, vielleicht das beste Mittel, vorausgesetzt, daß der Unterricht und die ganze Einrichtung zweckmäßig eingerichtet ist.

Wie diese Einrichtung der Hochschulen sein soll, darüber herrscht noch arge Unklarheit. Von der von verschiedenen Seiten empfohlenen Angliederung an die Universitäten und technischen Hochschulen versprechen wir uns keinen besondern Vorteil; vollends wenn man mit Stieba jedem Kaufmann den Eintritt freigeben will. Der Wunsch nach dieser Angliederung entspringt wohl meist der unklaren und unhaltbaren Vorstellung, man diene der Sache, wenn man der Schule den äußern Rang der Universitäten verleiht. Oder sollen etwa die Universitätslehrer an den Handelshochschulen das Monopol haben? Wir raten im Gegenteil dem Kaufmannsstande dringend, seinen „Hochschulen“ die Freiheit zu wahren, recht viele tüchtige Kaufleute, die sich dank ihrer zu Hause oder im Ausland, in Schulen oder durch selbständiges Studium erworbenen handelswissenschaftlichen Bildung dazu eignen, zu Lehrern zu machen. Die Pflege der Handelswissenschaft sollte noch weniger als die der Nationalökonomie überhaupt zum Monopol der Universitäts- und technischen Hochschulpromessoren gemacht werden. So dankenswert die Leistungen der deutschen Universitäten auch auf volkswirtschaftlichem Gebiet gewesen sind, es wird doch hohe Zeit, daß auf ihm bei uns Männer, die in der Praxis groß geworden sind, auch die wissenschaftliche Arbeit mehr in die Hand nehmen. Daß das auch Kaufleute thun können, beweist das Ausland durch eine Reihe glänzender Beispiele.

Je mehr und je verschiedenere Handelshochschulen bald errichtet werden, um so eher wird man lernen, wie sie zweckmäßig einzurichten sind. Vorläufig weiß man es noch nicht, und a priori wird man auch nicht darauf kommen. Es gilt auch hier trotz des „wissenschaftlichen Charakters“ der Satz: Probieren geht über Studieren!

ß

Aguinaldo. Dem jetzt verschollenen, jüngst noch so gefürchteten Häuptling der Philippinos wollen wir hier ein Gedenkblatt widmen, oder eigentlich nur seinem Namen. Der sieht auf den ersten Blick ganz spanisch aus, giebt sich aber bei näherer Besichtigung als urgermanisches, ja rein deutsches Gewächs zu erkennen. Denn scheidet man aus dem Worte die romanischen Zuthaten, das o der Endung und das der Aussprache halber eingeschobne u aus, so bleibt Aginald übrig, ein Lautgebilde, dem man sofort die germanische Art ansieht. Und in dieser Gestalt erscheint das Wort schon in fränkischen und alemannischen Urkunden aus der Zeit Karls des Großen, daneben auch Agenold und die schon den Umlaut zeigenden Formen Eginold, Egenold und Einold, ferner die latinisierten Formen Aginaldus und Agenoldus. Dieser Name wird also durch westfränkische Vermittlung, und zwar mit der lateinischen Endung, deren Rest eben das spanische o ist, über die

Pyrenäen gelangt sein. Denn daß er, was an sich möglich wäre, als westgotisches Erbteil zurückgeblieben sei, ist nicht wahrscheinlich. Es giebt übrigens noch andre Namen, die durch Zusammensetzung mit der Lautgruppe agin entstanden sind, der bekannteste ist Aginhard, mit Umlaut Eginhard und nach dem Ausfall des g (wie Einold für Eginold) Einhard — so hieß bekanntlich der Schwiegersohn und Biograph Karls des Großen —, ferner Agino(u)lf oder Eginolf und Egenolf, Agimbert für Aginbert, Aganfred, Agambod (Agan ist die Vorstufe von agin), Agintrud (ein weiblicher Name) und andre. Dazu kommt noch die Roseform Agino, später Egin, die sich zu Aginald und den ähnlich gebildeten verhält wie Runo zu Ru(o)nnrat oder Benno zu Bernhard. Von diesen Namen sind die meisten jetzt verschollen, auch Einhard, das sich zu Einard und Einert hatte fortentwickeln können, dürfte kaum noch erhalten sein, und ein Egenold oder Einhold (für Aginald) wird ebenfalls kaum nachzuweisen sein. Aber Aginolf lebt noch in dem Familiennamen Egenolf fort, und Egin, mit der Zeit zu Egon umgestaltet, kommt noch als Vorname vor und ist in der fürstlich Fürstenbergischen Familie erblich.

Fragt man nach der Bedeutung dieser Bildungen, so hängt sie natürlich zunächst von dem Urinne der Lautgruppe agin, eigentlich ag=an ab. Dieser dürfte „Spitze“ oder „Schärfe“ sein — man denke an die verwandte lateinische Wurzel ac, die in acus und acuo vorliegt —, und da sich aus der sinnlichen Bedeutung der Wurzeln vielfach eine unsinnliche entwickelt, in zweiter Reihe „Schrecken.“ Wenigstens ist in der verwandten Bildung ag=es, weiterhin agis und egis dieser Bedeutungswandel nachweisbar. Demnach wäre Agimbert etwa durch „Schreckglanz“ (bert, aus berht entstanden und noch in vielen Namen, wie Bertha, Adalbert oder Albrecht usw. erhalten, bedeutet bekanntlich Licht oder Glanz), Agimbod durch „Schreckensbote“, Aginhard durch „Schreckhart“ (das ist, da hard eigentlich stark oder kühn bedeutet, der „furchtbare“), Aginolf, da olf aus wulf oder wolf entstanden ist, durch „Schreckenswolf“ wiederzugeben. Und was Aginald betrifft, so hellt sich dessen Bedeutung leicht auf, wenn wir auf die Grundform Agin=wald zurückgehn. Denn auch hier ist das anlautende w geschwunden, wie in Berthold (für Berht=wald) oder Reinald (für Reinwald) und ähnlichen. Aginald wäre also Schreckwald, der des Schreckens waltende, das ist wiederum der furchtbare. Also jedenfalls echt deutsch. Und so hat denn der spanische Aguinaldo dasselbe Schicksal wie seine ehemaligen Gegner. Sein Name ist germanischen Ursprungs, wie das von dem Worte Amerika längst nachgewiesen ist.

f. Kunze

Bur Beachtung

Mit dem nächsten Hefte beginnt diese Zeitschrift das 3. Vierteljahr ihres 59. Jahrganges. Sie ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen. Preis für das Vierteljahr 9 Mark. Wir bitten, die Bestellung schnellig zu erneuern. Unsere Freunde und Leser bitten wir, sich die Verbreitung der Grenzboten angelegen sein zu lassen.

Leipzig, im Juni 1900

Die Verlagsbuchhandlung

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig

Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig

2

